

2020

NEUERUNGEN IM UNTERHALTSRECHT



WAS HAT SICH GEGENWÄRTIG IM UNTERHALTSRECHT GEÄNDERT?

Das Unterhaltsrecht ist ständig im Fluss. Am auffälligsten ist die Düsseldorfer Tabelle. Die darin aufgeführten Unterhaltszahlbeträge wurden zum 1. Januar 2020 angepasst. Auch das Unterhaltsvorschussgesetz brachte Änderungen. Besonders interessant sind aktuelle Entscheidungen der Gerichte, wenn es beispielsweise um den Ausbildungsunterhalt oder den Sonderbedarf für Klassenfahrt oder Kieferorthopädische Behandlung geht.

> [Zur Unterhaltsberechnung](#)

DAS WICHTIGSTE

- Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 1. Januar 2020 angepasst. Maßgeblich wurden die Unterhaltszahlbeträge erhöht.
- Muss sich Ihr Kind aufgrund der zahnmedizinischen Gegebenheiten kieferorthopädisch behandeln lassen, können Sie die Mehraufwendungen als Sonderbedarf gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen.
- Volljährige Kinder haben Anspruch auf Ausbildungsunterhalt auch für eine Zweitausbildung, wenn ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder aufgrund familiärer Gegebenheiten eine weitere Ausbildung gerechtfertigt ist.
- Möchte sich ein Elternteil verstärkt um seine Kinder kümmern, darf er nicht die Arbeitszeit reduzieren, wenn er infolgedessen finanziell nicht mehr in der Lage ist, den Kindesunterhalt zu entrichten.
- Großeltern haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie das Enkelkind in ihrem Haushalt betreuen.

INHALTSÜBERSICHT

01. Unterhaltsvorschuss ohne Altersbeschränkung und Befristung
02. Düsseldorfer Tabelle
03. Kieferorthopädische Behandlung als Sonderbedarf
04. Ausbildungsunterhalt für volljährige Kinder
05. Verstärkter Umgangswunsch rechtfertigt keine Unterhaltsherabsetzung
06. Kindergeldanspruch, wenn Großeltern das Enkelkind betreuen
07. Fazit

UNTERHALTSVORSCHUSS OHNE ALTERSBESCHRÄNKUNG UND BE- FRISTUNG

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Unterhaltsvorschuss war früher auf das zwölfte Lebensjahr Ihres Kindes beschränkt und wurde höchstens sechs Jahre lang gewährt. Seit 1.7.2017 erhalten Sie den Unterhaltsvorschuss nunmehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes und ohne Befristung ausbezahlt. Sofern Sie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, wird das



Jugendamt verstärkt versuchen, den zahlungspflichtigen Elternteil in Regress nehmen. Grund ist, dass die Unterhaltsvorschusszahlungen ausgeweitet wurden und die Kommunen noch stärker finanzielle Lasten übernehmen müssen.

DÜSSELDORFER TABELLE

DÜSSELDORFER TABELLE 2020							
	Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in EUR	Alterstufen in Jahren Beträge in EUR				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag in EUR
		1 - 5	6 - 11	12 - 17	Ab 18		
01	bis 1.900	369	424	497	530	100	960/1.160
02	1.901-2.300	388	446	522	557	105	1.400
03	2.301-2.700	406	467	547	583	110	1.500
04	2.701-3.100	425	488	572	610	115	1.600
05	3.101-3.500	443	509	597	636	120	1.700
06	3.501-3.900	473	543	637	679	128	1.800
07	3.901-4.300	502	577	676	721	136	1.900
08	4.301-4.700	532	611	716	764	144	2.000
09	4.701-5.100	561	645	756	806	152	2.100
10	5.101-5.500	591	679	796	848	160	2.200

Die Düsseldorfer Tabelle wird meist im Ein- bis Zweijahresrhythmus angepasst. Durch die Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2020, ändern sich die Beträge der Düsseldorfer Tabelle ebenso. Das bedeutet, der Kindesunterhalt in der jeweiligen Altersstufe erhöht sich jeweils um 15 EUR, 18 EUR und 21 EUR in der Einkommensstufe 1 (Nettoeinkommen bis 1.900 EUR). Details sind der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen.

KIEFERORTHOPÄDISCHE BEHANDLUNG ALS SONDERBEDARF

Muss das Kind kieferorthopädisch behandelt werden, macht der betreuende Elternteil oft Sonderbedarf für das Kind geltend. In einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin (FamRZ 2017, 1309) verlangte die Mutter auf der Grundlage der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile, dass der Vater über seinen monatlichen Unterhaltsbetrag von 364 EUR hinaus 90% der kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf übernehmen sollte. Der

Vater war der Meinung, beide Elternteile müssen die Behandlung jeweils zur Hälfte bezahlen. Das Gericht stellte darauf ab, dass beide Elternteile anteilmäßig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen dafür geradestehen müssen. In einer Entscheidung des Amtsgerichts Detmold (FuR 2016, 54) wurde in einem ähnlichen Fall Sonderbedarf abgelehnt, da die Mutter nicht dargelegt habe, dass die Behandlung medizinisch notwendig gewesen sei.

AUSBILDUNGSUNTERHALT FÜR VOLLJÄHRIGE KINDER

Geht es um Ausbildungsunterhalt, stehen oft problematische Sachverhalte zur Debatte. Im Regelfall müssen Eltern eine Berufsausbildung finanzieren, die der Begabung und den Fähigkeiten des Kindes entspricht. Dazu gehört auch, dass Sie über eine praktische Ausbildung hinaus in der Verantwortung stehen, wenn sich das Kind zusätzlich zum Studium entschließt, vorausgesetzt, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang miteinander stehen. Typisches Beispiel ist, dass das Kind eine Lehre als Krankenpfleger macht und danach Medizin studiert.

Auch in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschluss v. 3.5.2017, XII ZB 415/16) war streitig, in welchem Umfang Eltern die Berufsausbildung eines Kindes finanzieren müssen. Die Tochter hatte die Wartezeit für einen Studienplatz für Medizin mit einer Lehre als medizinisch-technische Assistentin überbrückt. Als die Tochter 26 Jahre alt war, erhielt sie einen Studienplatz und verlangte vom Vater Ausbildungsunterhalt. Er weigerte sich. Der BGH gab dem Vater Recht. Er habe im Hinblick auf das Alter der Tochter typischerweise nicht mehr mit der Aufnahme eines Studiums rechnen müssen und habe seine Finanzplanung darauf ausrichten dürfen (Hauskauf über Kreditfinanzierung). Hinzu kam, dass der Vater mit Mutter und Tochter nie zusammengelebt hatte und der letzte Kontakt mit der Tochter zehn Jahre alt war.

In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg (Beschluss v. 4.4.2017, 10 WF 19/16) wurde einem volljährigen Kind Ausbildungsunterhalt für eine vierte Ausbildung zugestanden. Grund war, dass die häuslichen Verhältnisse schwierig waren und die vorhergehenden Ausbildungen aufgrund der familiären Gegebenheiten erfolglos geblieben waren (Scheidung der Eltern, Desinteresse des Vaters am Kind, Krebserkrankung der Mutter und Großmutter).

VERSTÄRKTER UMGANGSWUNSCH RECHTFERTIGT KEINE UNTERHALTS-HERABSETZUNG

Der Vater zweier minderjähriger Kinder hatte seine Wochenarbeitszeit reduziert, um mehr Zeit für seine Kinder zu haben. Entsprechend wollte er weniger Unterhalt zahlen. Das Kammergericht Berlin (Beschluss v. 11.12.2015, 13 UF 164/15) rechnete ihm jedoch fiktive Einkünfte an. Er habe nicht das Recht, einfach seine Arbeitszeit zu reduzieren, nur um sich verstärkt um seine Kinder kümmern zu können. Dadurch reduzierte er seine Leistungsfähigkeit und könne dementsprechend nicht seine Unterhaltspflicht verringern. Vielmehr sei er verpflichtet, sich so intensiv um Arbeit zu bemühen, dass er in der Lage sei, den nach der Düsseldorfer Tabelle maßgeblichen Kindesunterhalt ohne Abstriche zahlen zu können.

KINDERGELDANSPRUCH, WENN GROSSELTERN DAS ENKELKIND BETREUEN

Auch Großeltern können Kindergeld beantragen, wenn sie das Enkelkind überwiegend in ihrem Haushalt versorgen und betreuen. Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch dann, wenn das Enkelkind mit der Mutter aus dem Haushalt der Großeltern ausgezogen ist, aber dennoch nachweislich nach wie vor im Haushalt der Großeltern betreut wird und dort übernachtet (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.8.2017, 4 K 2296/15).

FAZIT

Unterhaltsrecht ist komplex. Es kommt immer auf die Einzelheiten des Sachverhalts und die familiären Umstände an. Sofern Sie Unterhaltsansprüche brechen möchten, können Sie auch auf einen **Unterhaltsrechner** zurückgreifen, dürften im Regelfall aber nicht ohne anwaltliche Beratung ins Ziel kommen.

Geschrieben von: iurFRIEND®-Redaktion